VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10634 – CVC / GAMING1)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 167/07)

1. Am 11. April 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A. („CVC“, Luxemburg),

— bestimmte Einheiten, die der Unternehmensgruppe Gaming1 angehören („Übernahmeziel“, Belgien).

CVC wird die Kontrolle über die Gesamtheit des Übernahmeziels im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC ist ein Private-Equity-Fonds, der Anlageberatung für Investmentfonds anbietet und Anlagen im Namen von Investmentfonds verwaltet. CVC hält Beteiligungen an Unternehmen verschiedener Branchen, darunter Chemikalien, Versorgungsunternehmen, verarbeitendes Gewerbe, Einzelhandel und Vertrieb.

— Das Übernahmeziel ist Eigentümer von stationären Kasinos, Spielhallen und Wettannahmestellen in Belgien, Frankreich und der Schweiz. Ferner betreibt es Online-Glücksspiel-Websites (Kasinos und Sportwetten) und mobile Anwendungen in Belgien, Malta, Portugal, Frankreich, der Schweiz, Spanien, Serbien, Kolumbien und den USA.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10634 – CVC / GAMING1

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË